

Bauvorhaben	<h1 style="margin: 0;">4. Änderung</h1> <p style="margin: 0;">Bebauungsplan "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"</p>		
Planinhalt	<p>Bebauungsplan: Planzeichnung Festsetzungen durch Planzeichen Festsetzungen durch Text Hinweise nachrichtliche Übernahmen Verfahrensvermerke</p>		
		Bearbeiter	bh
		Datum	18.09.2017
		Maßstab	1/1000
Vorhabens-träger	<p>Gemeinde Finsing vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Kressirer Rathausplatz 1 85464 Finsing</p>		
Verfasser	<p>Planungsgruppe Heilmaier Dipl. Ing. (FH) Markus Heilmaier Wilhelm-von-Diez-Str. 3 85435 Erding Tel. 08122 40110, Fax 08122 229055 planungsguppeheilmaier@t-online.de</p>		

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Nicht kursiv gekennzeichnete Textpassagen sind unverändert aus den Vorgängerversionen des Bebauungsplans Nr. 8 "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing" übernommen.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Geltungsgebiet der 4. Änderung ist aufgeteilt in Sondergebiets- und eine Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Baugesetzbuch - Bau GB - in Verbindung mit § 11 Baunutzungsverordnung (Bau NVO).

1.2 Der Geltungsbereich der 4. Änderung gliedert sich demnach in folgende Teilgebiete:

- SONDERGEBIET Sport- u. Freizeitanlagen

Teilbereich 1:

Freizeitanlagen mit Tennisplätzen, Stockbahnen, Kleinspielfeld, Fußballplätzen, Parkplätzen, Bolzplatz, Gebäuden mit Vereinsnutzung.

- GEMEINBEDARFSFLÄCHE für Kindertagesstätte

Teilbereich 2

- SONDERGEBIET Recyclinghof (Stufe 3)

Teilbereich 3

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Grundfläche für das Gebäude, maximal zulässige Wandhöhe mit Höhenbezugspunkt und zulässige Dachformen sind durch Planzeichen festgelegt.

2.2 Für die einzelnen Bereiche bzw. Teilbereiche ist desweiteren festgesetzt:

SONDERGEBIET Sport- u. Freizeitanlagen

Teilbereich 1:

In den vorgesehenen Bauräumen sind Gebäude mit Erd- und Dachgeschoß, bzw. Unter- und Obergeschoß möglich,

Dachneigung: max. 35 Grad

Dacheindeckung: Blechdach (Doppelstehfalzdeckung) oder Ziegeldeckung in Grau- oder Rottönen

3.10 Ausgleichsflächen:

Ausgehend von der Bewertung der Bestandssituation und der Bewertung des Eingriffs errechnet sich eine geforderte Ausgleichsfläche von 2608 m². Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um:

- A1 "Blühstreifen":

Ansaat einer Blumenwiese auf dem straßenbegleitenden Grünstreifen.

Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

2 x jährlich Maht der Wiesenfläche mit Abtransport des Schnittguts in den ersten Jahren bis eine Ausmagerung der Fläche erreicht ist.

- A2 "Baumhain":

Pflanzung von 8 Bäumen 1. Wuchsordnung.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Unter den Bäumen wird aufgrund des Nutzungsdrucks eine Rasenfläche errichtet.

- A3 "Ökokonto"

Externe Ausgleichsfläche: Die verbleibenden 1628 m² werden von dem gemeindeeigenen Ökokonto Fl. Nr. 1938, Gemarkung Finsing abgebucht.

13.

4. Verkehrsflächen

4.1 Als Belag für die Verkehrsflächen ist Asphalt zulässig, wobei sämtliche Unterteilungen, Stellplätze und Abgrenzungen in Großpflastersteinen oder anderen Pflastersteinen auszuführen sind.

4.2 Stellplätze und Fußwege mit Ausnahme der Fußwege entlang der Straße "Am Steinfeld" und entlang der Rasen-Großfelder sowie der Stellplätze im Buchenweg sind mit versickerungsfähigem Oberbelag herzustellen.




5. Schallschutzmaßnahmen

Die schalltechnische Untersuchung Bericht 216075 / 2 vom 14.10.2016 des IB Greiner ist Grundlage des Bebauungsplans und zu beachten.




14.

5.1 Der Schalleistungspegel haustechnischer Anlagen (HLS, RWA, etc.) ist jeweils derart zu begrenzen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm der jeweiligen Gebietskategorie an der angrenzenden maßgebenden Bebauung um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.


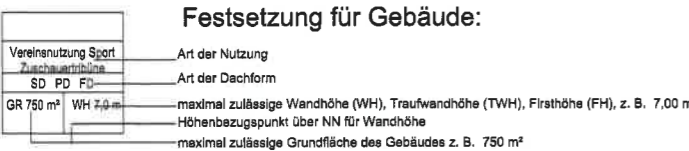
1. Geltungsbereich und Gebietsabgrenzung bzw. Zusammenfassung




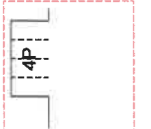

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans
- 1.2  von der 4. Änderung nicht betroffene Bereiche
- 1.3  Grenze Geltungsbereich künftige 5. Änderung

2. Öffentliche Verkehrsflächen

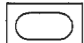






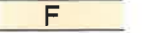




- 2.1  Straßenbegrenzungslinie
- 2.2  Öffentliche Verkehrsfläche: Fahrbahn/Fuß-/Radweg
- 2.3 z. B.  zu errichtende öffentliche Stellplätze für KFZ mit Angabe der Anzahl

3. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen



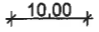
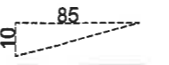




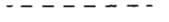


- 3.1  Sondergebiet mit Angabe der Nutzung
- 3.2  Festsetzung für Gebäude:

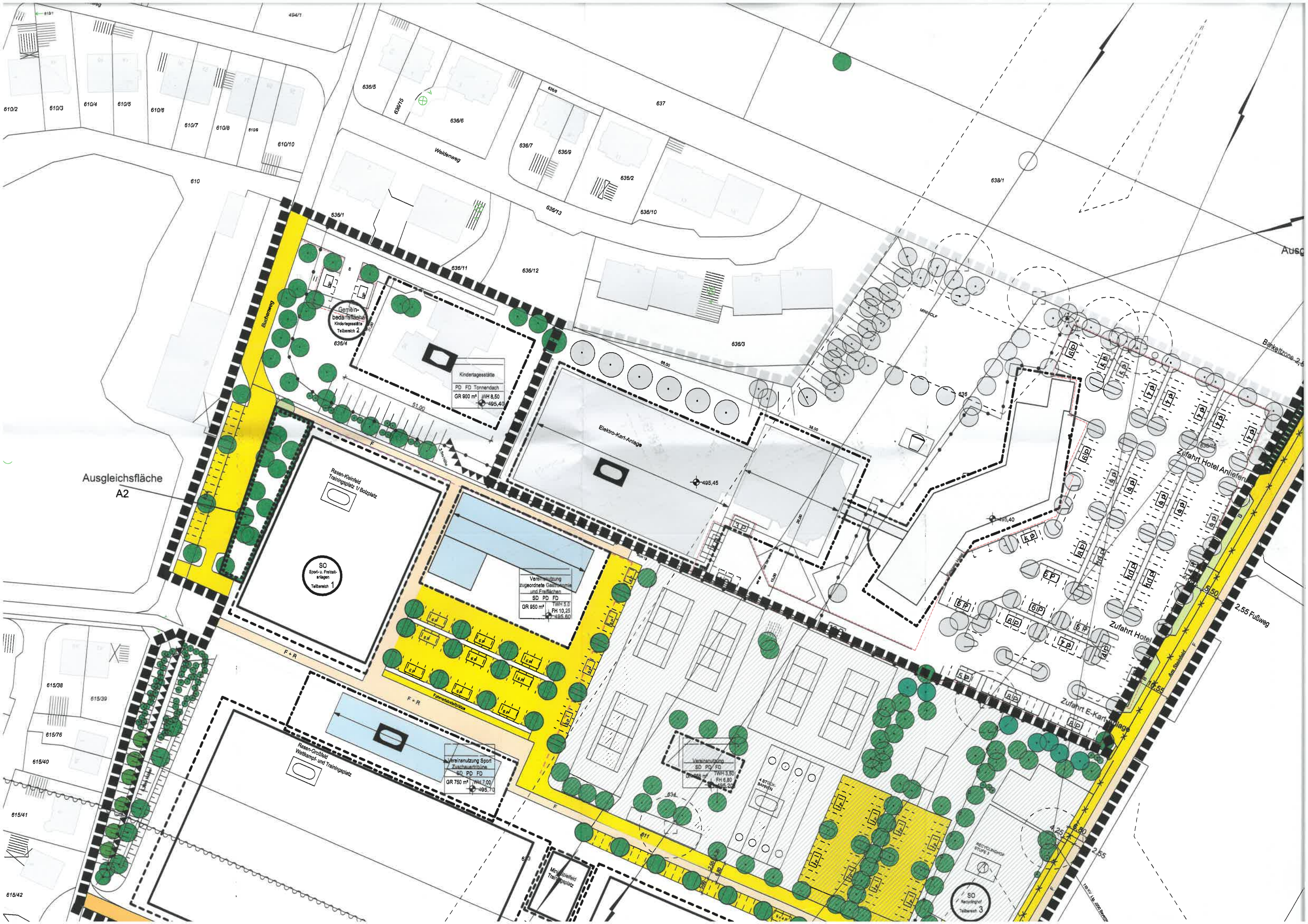
Vereinsnutzung Sport	Art der Nutzung
Zuschauerröhre	Art der Dachform
SD PD FD	
GR 750 m ² WH 7,0 m	maximal zulässige Wandhöhe (WH), Traufwandhöhe (TWH), Firsthöhe (FH), z. B. 7,00 m
	Höhenbezugspunkt über NN für Wandhöhe
	maximal zulässige Grundfläche des Gebäudes z. B. 750 m ²
- 3.2  70 Gemeinbedarfsfläche Kindergarten
- 3.3  Entsorgungsfläche Recyclinghof (Stufe 3)
- 3.4  Baugrenze
- 3.5  Baugrenze für Stellplätze und Zufahrten mit vorgeschlagener Anordnung der Stellplätze
- 3.6  vorgeschriebene Firstrichtung für Satteldächer

4. Grünflächen, Begrünung

- 4.1  Sportplatz
- 4.2  sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Elektro -Kart-Halle, Nebeneinrichtungen, Gaststätte, Tribünengebäude)
- 4.3  Kinderspielplatz
- 4.4  zu pflanzende Bäume
- 4.5  zu pflanzende Sträucher
- 4.6  zu erhaltende Bäume
- 4.7  zu erhaltende Sträucher
- 4.8  Fußwegverbindungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen
- 4.9  landwirtschaftlicher Weg
- 4.10  Bankett/Rigole
- 4.11  Spielfelder
- 4.12  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Angabe der Nummer der Ausgleichsfläche

5. Sonstige Festsetzungen

- 5.1  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- 5.2  Kennzeichnung der Bereiche unterschiedlicher Nutzung
- 5.3 z. B.  Maßangabe in Metern
- 5.4  Sichtdreieck
- 5.5  Eigentümerweg gemäß Art. 53 Nr. 3, Bayer. Straßen- u. Wegegesetz
- 5.6  Lärmschutzwand
- 5.7  Lärmschutzwand
- 5.8  Hochspannungsleitung
- 5.9  Schutzbereich Hochspannungsleitung
- 5.10  Hochspannungsmast mit Schutzbereich
- 5.11  Grenze Wasserschutzgebiet



Ausgleichsfläche
A2

Gemein-
bedarfsfläche
Kindertagesstätte
Teilbereich 2
636/4

Kindertagesstätte
PD FD Tonnendach
GR 900 m² /WH 8,50
495,40

Elektro-Kart-Anlage

495,45

SO
Sport- u. Freizeit-
anlagen
Teilbereich 1

Vereinsnutzung
zugeordnete Gastronomie
und Erlebnisflächen
SD PD FD
GR 950 m² /WH 3,0
FH 10,25
495,80

Vereinsnutzung Sport
Zuschauertribüne
SD PD FD
GR 750 m² /WH 7,00
495,10

Vereinsnutzung
SD PD FD
GR 600 m² /WH 3,50
FH 6,80
495,20

SO
Rezeptionshof
Teilbereich 3

2,55 Fußweg

Zufahrt Hotel

Zufahrt Hotel Anlieferung

Zufahrt E-Kart-Anlage

Bankkettezone 2

Ausg

610/2 610/3 610/4 610/5 610/6 610/7 610/8 610/9 610/10

636/5 636/6 636/7 636/8 636/9 636/10 636/11 636/12 636/13

638/1

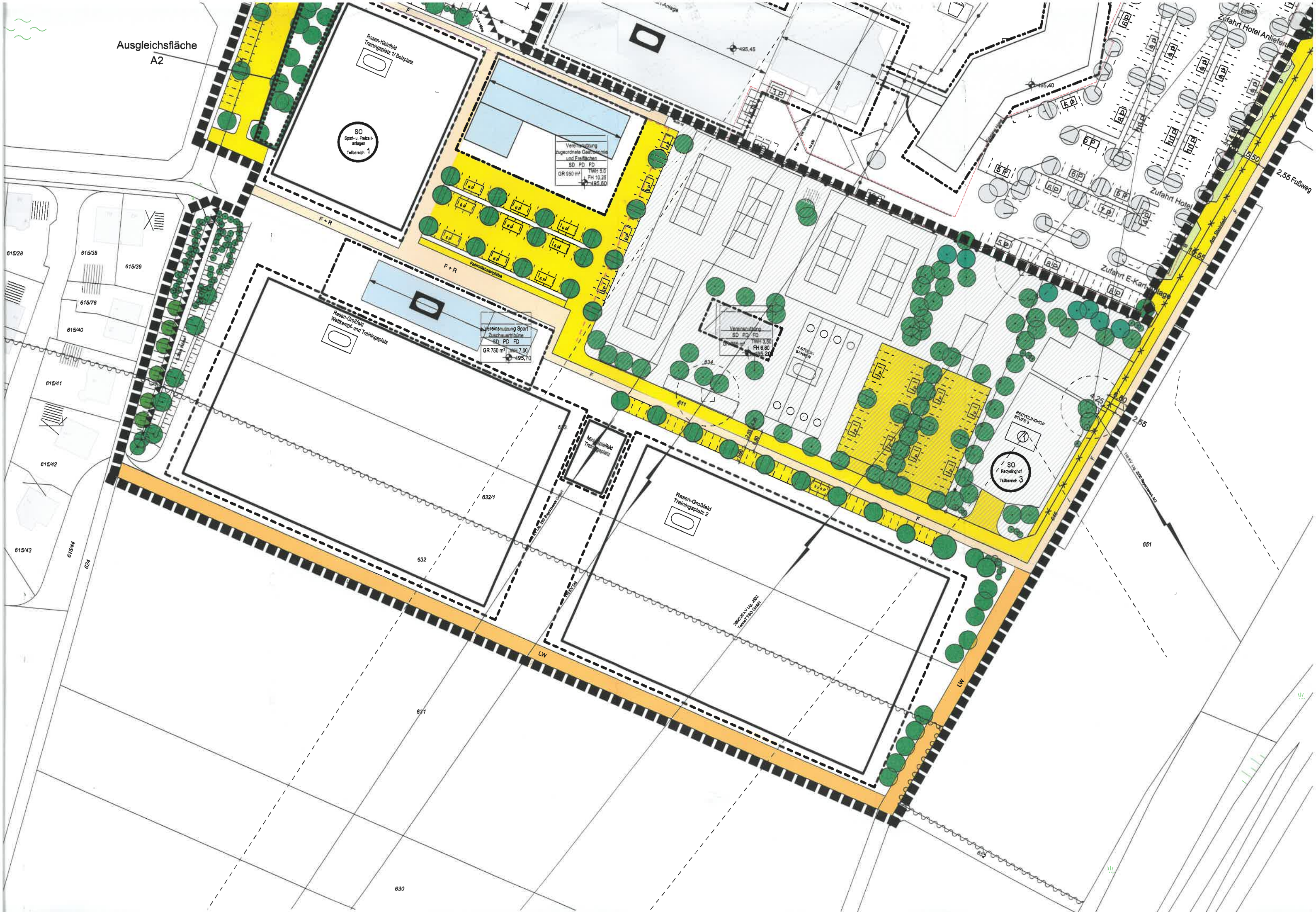
615/38 615/39 615/76 615/40 615/41 615/42

Mitgliedersaal
Trainingsplatz

REZEPTIONSBÜRO
STUFE 3

2,55

100% 16.000 Bäume



B - Festsetzungen durch Planzeichen

GEMEINBEDARFSFLÄCHE für Kindertagesstätte

Bereich 2:

Es ist ein Gebäude mit maximal 2 Geschossen zulässig.

Dachneigung: max. 35 Grad

Dacheindeckung: Ziegelerdeckung oder Blecheindeckung.

3. Grünordnung

3.1 Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte von Bäumen und Sträuchern sind bindend. Geringe Abweichungen sind möglich. Die Stellplatzflächen sind gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Finsing zu bepflanzen.

3.2 Es sind nur bodenständige Gehölze lt. Gehölzliste 3.4 zu verwenden.

3.3 Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

3.4 Für die auf Grund dieser Festsetzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind folgende Arten zulässig.

3.4.1 Bäume

Acer campestre	Feldahorn	+))
Acer platanoides	Spitzahorn	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	
Alnus incana	Grauerle	
Betula verrucosa	Sandbirke	
Carpinus betulus	Weißbuche	
Fagus silvatica	Buche	
Fraxinus excelsior	Esche	
Populus tremula	Zitterpappel	
Prunus mahaleb	Steinweichsel	+))
Quercus pedunculata	Stieleiche	
Salix caprea	Palmweide	+))
Sorbus aucuparia	Eberesche	+))
Sorbus intermedia	Mehlbeere	
Picea abies	Fichte	
Pinus silvestris	Kiefer	

5.2 Die zu errichtende Lärmschutzwand, nördlich des Fußballplatzes, muß eine Höhe von mindestens 3,5 m und ein Flächengewicht von jeweils 10 kg pro qm aufweisen. Die Lärmschutzwand muss fugendicht sein und direkt an die Elektro-Kart-Halle anschließen. Die Lärmschutzeinrichtung westlich der Fußballplätze muss eine Höhe von mindestens 5,30 m (bezogen auf das Höhenniveau der Wohnbebauung) aufweisen, wobei eine Höhe von 5,30 m in einem Abstand von höchstens 7 m von der nördlichen Grundstücksgrenze erreicht werden muss.

5.3 Die Stockbahn ist am Westrand mit einer mindestens ein Meter hohen Schallschutzwand über Erdgleiche abzuschirmen.

6. Wasserschutzgebiet

6.1 Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Finsing, vom 11.12.1990 ist zu beachten.

6.2 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 6, Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz, auf allen Flächen verboten, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.


D. Hinweise

1.  Bestehende Grundstücksgrenzen

2. z. B 629 Flurstücksnummer

3.  Vorhandene Hauptgebäude

4.  Vorgeschlagene Anordnung der Baukörper

5.  Vorgeschlagene Unterteilung der Sportplatzflächen in verschieden genutzte Bereiche sowie Abgrenzung der Spielfelder, bzw. des Recyclinghofes gegenüber anders genutzter Flächen.

6.  Vorhandene Tennisplätze

7.  vorhandener Minigolfplatz

Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus mahaleb	Steinweichsel +)
Quercus pedunculata	Stieleiche
Salix caprea	Palmweide +)
Sorbus aucuparia	Eberesche +)
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Picea abies	Fichte
Pinus silvestris	Kiefer

3.4.2 Sträucher:

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster ++)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche++)
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa camina	Heckenrose
Salix aurita	Ohrweide
Salix purpurea	Purpurweide
Vivurnum lantana	Wolliger Schneeball
Taxus baccata	Eibe ++)

++) Nicht im Zusammenhang mit Kinderplätzen

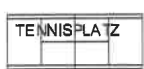

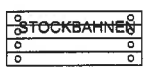
3.5 Für die auf Grund dieser Festsetzung zu pflanzenden Bäume wird eine Pflanzgröße mit Stammumfang von mind. 18/20 cm festgesetzt.

3.6 Für die auf Grund dieser Festsetzung zu pflanzenden Sträucher wird eine Pflanzgröße von mind. 60/80 cm festgesetzt.

3.7 Im Schutzbereich der Hochspannungsleitungen dürfen nur Bäume und Sträucher mit einer Endwachshöhe von max. 6-7m gepflanzt werden. Unter Berücksichtigung des Ausschwingbildes der Leitungen können nach Absprache mit den Trassenbetreibern im Einzelfall auch Bäume mit einer Endwachshöhe von 10 m gepflanzt werden. (Artenauswahl siehe 3.4.1 +)

3.8 Die Lärmschutzwand ist standortgerecht zu begrünen.

3.9 Bei der Genehmigungsplanung ist ein qualifizierter

5. vorgeschlagene Unterteilung der Sportplatzflächen in verschiedenen genutzte Bereiche sowie Abgrenzung der Spielfelder, bzw. des Recyclinghofes gegenüber anders genutzter Flächen.
6.  Vorhandene Tennisplätze
7.  vorhandener Minigolfplatz
8.  Vorhandene Stockbahnen
10. Eigentümerwege
Die mit dem Planzeichen 5.5 gekennzeichneten Straßen und Wege sind von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkt öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen.
11. *Die schalltechnische Untersuchung Nr. 216075 / 2 vom 14.10.2016 zeigt, dass prinzipiell die schalltechnische Verträglichkeit zwischen den innerhalb des Planungsgebiets geplanten bzw. vorhandenen geräuschemittierenden Nutzungen und den maßgebenden schutzbedürftigen Wohnungen erreicht werden kann.*
Die Nutzung der Sportanlagen ist gemäß dem vorgenommenen Emmissionsansatz aus Bericht Nr. 216075 / 2 vom 14.10.2016 des Ingenieurbüros Greiner möglich. Folgende Nutzungseinschränkungen ergeben sich jedoch aus Gründen des Lärmschutzes:
- Werktags innerhalb der Ruhezeiten (20 - 22 Uhr):*
- Das Spiel der 2. Mannschaft mit 60 Zuschauern ist nur auf dem Trainingsfeld 2 möglich.
 - die Nutzung des Trainingsfelds 1 und des Minispielfelds ist nur über die Dauer von einer Stunde möglich.
- Sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeiten (13 - 15 Uhr)*
- Das Spiel der 2. Mannschaft mit 60 Zuschauern ist nur auf dem Trainingsfeld 2 möglich.
 - Die Nutzung des Minispielfelds ist über die Dauer von einer Stunde möglich.
 - Die Nutzung des Trainingsfeldes 1 ist über die Dauer von einer Stunde möglich.
- Die Nutzung der E-Kart-Anlage ist innerhalb der Ruhezeiten nur eingeschränkt möglich.*
12. Für das Tribünen- und das Vereinsgebäude werden voraussichtlich unter anderen folgende Maßnahmen erforderlich werden, die im Zuge der weiteren Feinabwägung zu konkretisieren sind:

5.2 Die zu errichtende Lärmschutzwand, nördlich des Fußballplatzes, muß eine Höhe von mindestens 3,5 m und ein Flächengewicht von jeweils 10 kg pro qm aufweisen. Die Lärmschutzwand muss fugendicht sein und direkt an die Elektro-Kart-Halle anschließen. Die Lärmschutzeinrichtung westlich der Fußballplätze muss eine Höhe von mindestens 5,30 m (bezogen auf das Höhenniveau der Wohnbebauung) aufweisen, wobei eine Höhe von 5,30 m in einem Abstand von höchstens 7 m von der nördlichen Grundstücksgrenze erreicht werden muss.

5.3 Die Stockbahn ist am Westrand mit einer mindestens ein Meter hohen Schallschutzwand über Erdgleiche abzuschirmen.

6. Wasserschutzgebiet

6.1 Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Finsing, vom 11.12.1990 ist zu beachten.

6.2 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 6, Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz, auf allen Flächen verboten, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.


D. Hinweise

1.  Bestehende Grundstücksgrenzen

2. z. B 629 Flurstücksnummer

3.  Vorhandene Hauptgebäude

4.  Vorgeschlagene Anordnung der Baukörper

5:  Vorgeschlagene Unterteilung der Sportplatzflächen in verschieden genutzte Bereiche sowie Abgrenzung der Spielfelder, bzw. des Recyclinghofes gegenüber anders genutzter Flächen.

6.  Vorhandene Tennisplätze

7.  vorhandener Minigolfplatz

15. *Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können auch an Wochenenden, Sonn-, und Feiertagen auftreten und müssen im ortsüblichen Umfang hingenommen werden.*

E. nachrichtliche Übernahmen

1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

2. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage München-Ost vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 folgende) erstellt werden. *Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden. Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben. Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TREGW) einzuhalten. Soll von den TREGW abgewichen werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten. (§46 Abs. 2 WHG, TREGW).*

3. Von Entwässerungsgräben und -bächen ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von fünf Metern, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten.

4. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

F. Verfahrensvermerke

02.11.2011

in verschiedenen genutzte Bereiche sowie Abgrenzung der Spielfelder, bzw. des Recyclinghofes gegenüber anders genutzter Flächen.

6.  Vorhandene Tennisplätze

7.  vorhandener Minigolfplatz

8.  Vorhandene Stockbahnen

10. Eigentümerwege
Die mit dem Planzeichen 5.5 gekennzeichneten Straßen und Wege sind von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkt öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen.

11. Die schalltechnische Untersuchung Nr. 216075 / 2 vom 14.10.2016 zeigt, dass prinzipiell die schalltechnische Verträglichkeit zwischen den innerhalb des Planungsgebiets geplanten bzw. vorhandenen geräuschemittierenden Nutzungen und den maßgebenden schutzbedürftigen Wohnungen erreicht werden kann.

Die Nutzung der Sportanlagen ist gemäß dem vorgenommenen Emmissionsansatz aus Bericht Nr. 216075 / 2 vom 14.10.2016 des Ingenieurbüros Greiner möglich. Folgende Nutzungseinschränkungen ergeben sich jedoch aus Gründen des Lärmschutzes:

Werktags innerhalb der Ruhezeiten (20 - 22 Uhr):

- Das Spiel der 2. Mannschaft mit 60 Zuschauern ist nur auf dem Trainingsfeld 2 möglich.
- die Nutzung des Trainingsfelds 1 und des Minispielfelds ist nur über die Dauer von einer Stunde möglich.

Sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeiten (13 - 15 Uhr)

- Das Spiel der 2. Mannschaft mit 60 Zuschauern ist nur auf dem Trainingsfeld 2 möglich.
- Die Nutzung des Minispielfelds ist über die Dauer von einer Stunde möglich.
- Die Nutzung des Trainingsfeldes 1 ist über die Dauer von einer Stunde möglich.

Die Nutzung der E-Kart-Anlage ist innerhalb der Ruhezeiten nur eingeschränkt möglich.

12. Für das Tribünen- und das Vereinsgebäude werden voraussichtlich unter anderen folgende Maßnahmen erforderlich werden, die im Zuge der weiteren Eingabeplanung zu konkretisieren sind:

4. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

F. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Finsing hat in der Sitzung vom 07.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Finsing, den 08.12.2016

1. Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.01.2017 hat in der Zeit vom 03.02.2017 bis 08.03.2017 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).



Finsing, den 08.03.2017

1. Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.01.2017 hat in der Zeit vom 02.02.2017 bis 08.03.2017 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).



Finsing, den 08.03.2017

1. Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Finsing gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes in der Fassung vom 26.06.2017 hat in der Zeit vom 03.02.2017 bis 08.03.2017 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).



Finsing, den 08.03.2017

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.09.2017 wurde vom Gemeinderat Finsing am 19.10.2015 gefasst. (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Finsing, den 19.09.2017

1. Bürgermeister

07.09.2019

- Auserbauteile von Räumen mit hohen Innenschallpegeln müssen voraus-
sichtlich ein bewertetes Schalldämmmaß in Höhe von mindestens $R'w = 40$ dB
oder höher erreichen.
- Türen ins Freie von Räumen mit hohen Innenschallpegeln sind ggf. mit
automatischen Türschließern zu versehen bzw. als Schleusen (mit einer
Innen- und einer Außentüre) auszuführen.
- Räume, in denen lärmintensive Nutzungen stattfinden, sollten mit einer
Lüftungsanlage mechanisch be- und entlüftet werden.
- Während geräuschintensiver Veranstaltungen während der Nachtzeit sind
sämtliche Fenster und Türen von Räumen mit hohen Innenschallpegeln
geschlossen zu halten.
- Ins Freie darf in der Regel keine Musikübertragung erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass in den Freibereichen (insbesondere nach
22.00 Uhr) keine verhaltensbedingten Geräuschemissionen auftreten, die
über das übliche Normmaß hinausgehen.
- Bei Veranstaltungen ist eine Nutzung des Parkplatzes am Buchenweg
während der Nachtzeit nicht möglich.



Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 07.09.2017;
dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit
des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der
Fassung vom 18.09.2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 (4) BauGB).

Finsing, den 03.09.2018

1. Bürgermeister

13.

SONDERGEBIET Recyclinghof (Stufe 3) Teilbereich 3:

Der Standplatz soll einen ebenen und ausreichend befestigten
Untergrund aufweisen, der leicht zu reinigen ist und über einen
Wasserabfluß verfügt. Die Fläche soll mindestens 700m² betragen.
Dies sind Gesamtflächen, die auch Rangier- und Manipulationsflächen
berücksichtigen, die entsprechend zu kennzeichnen sind. Als
Abfluß ist ein Bodenablauf vorzusehen, der an das örtliche Kanal-
netz angeschlossen ist. Die Transportfläche darf keine Stufen aus-
weisen. Dies gilt auch für einen Anschluß der Transportfläche an
die Verkehrsfläche außerhalb des Standplatzes. Auf die Einhaltung
eines ausreichenden Abstandes zu stromführenden Freileitungen ist
zu achten. Das Gelände ist durch eine mindestens 2 m hohe Umzäu-
nung zu sichern. Im Bereich der Transportfläche ist in der Umzäu-
nung mindestens ein verschließbares Tor vorzusehen.

14.

*Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Melde-
pflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die
Untere Denkmalschutzbehörde (gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG) und sind
bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen,
wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher
freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

Bauvorhaben	4. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"		
Planinhalt	Bebauungsplan: Planzeichnung Festsetzungen durch Planzeichen Festsetzungen durch Text Hinweise nachrichtliche Übernahmen Verfahrensvermerke	Bearbeiter	bh
		Datum	18.09.2017
		Maßstab	1/1000
Vorhabens- träger	Gemeinde Finsing vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Kressirer Rathausplatz 1 85464 Finsing		
Verfasser	Planungsgruppe Heilmaier Dipl. Ing. (FH) Markus Heilmaier Wilhelm-von-Diez-Str. 3 85435 Erding Tel. 08122 40110, Fax 08122 229055 planungsgruppeheilmaier@t-online.de		